



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
11. Dezember 2017

---

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 98

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/408)*]

### **72/28. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*unterstreichend,* dass die internationale Gemeinschaft ein reges Interesse daran hat, die neuesten wissenschaftlich-technischen Entwicklungen, die für die internationale Sicherheit und die Abrüstung von Belang sind, zu verfolgen und sie auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

*eingedenk* der Notwendigkeit, den Technologietransfer für friedliche Zwecke im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu regulieren, um gegen das Risiko der Verbreitung durch Staaten oder nichtstaatliche Akteure vorzugehen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Technologieaustausch für friedliche Zwecke fortzusetzen, unter anderem im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

*sich dessen bewusst,* dass wissenschaftlich-technische Entwicklungen in der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen erörtert werden sowie unter dem ständigen Tagesordnungspunkt „Wissenschaft und Technologie“ des intersessionellen Programms, das auf der Siebenten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen festgelegt wurde,

*eingedenk* dessen, dass in anderen Foren, wie etwa dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, die langfristige Nachhaltigkeit der Weltraumtätigkeiten und die



Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen erörtert werden,

*feststellend*, dass verschiedene Dimensionen neuer Technologien im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>1</sup>, erörtert werden,

*sowie feststellend*, dass bei den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere im Zusammenhang mit der internationalen Sicherheit, erörtert werden,

*in der Erkenntnis*, dass der beschleunigte technologische Wandel eine systemweite Bewertung der möglichen Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung erfordert, wobei gebührend zu berücksichtigen ist, dass Doppelarbeit vermieden wird und die Anstrengungen, die derzeit von den Institutionen der Vereinten Nationen und im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen unternommen werden, ergänzt werden,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um wissenschaftlich-technische Entwicklungen für Abrüstungszwecke einzusetzen, unter anderem in der Abrüstungsverifikation, der Rüstungskontrolle und den Rechtsinstrumenten zu Nichtverbreitung, und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Wissenschaft und Technologie und ihre möglichen Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, samt einer Anlage mit Beiträgen der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Auffassungen zu dieser Frage äußern;

3. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung  
4. Dezember 2017

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.